

Stellungnahme 4.1

Schulte, Torben

Von: Richtfunk-Trassenauskuft-Dttgmbh@telekom.de
Gesendet: Dienstag, 21. September 2021 13:13
An: Schulte, Torben
Betreff: WG: B-Plan Nr. 147 „Kalksbecker Heide“, Coesfeld, Behörden- u. Trägerbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB
Anlagen: Telekom-Richtfunk.pdf

Sehr geehrter Herr Schulte,

vielen Dank für Ihr Schreiben.

Gegen den B-Plan Nr. 147 „Kalksbecker Heide“ in Coesfeld haben wir keine Einwände da unsere benachbarten Richtfunkstrecken ausreichend Sicherheitsabstand haben.

Die Telekom hat auch bei der Fa. Ericsson Services GmbH weitere Verbindungen angemietet. Die Daten dieser Strecken stehen uns leider nicht zur Verfügung.

Wir weisen darauf hin, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Telekom – Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Firma Ericsson Services GmbH , in Ihre Anfrage ein. Bitte richten Sie diese Anfrage an:

Ericsson Services GmbH
Prinzenallee 21
40549 Düsseldorf

oder per Mail an

bauleitplanung@ericsson.com



Mit freundlichen Grüßen
Annette Körber

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH

Best Mobile (T-BM)
Netzausbau (T-NAB)
Annette Körber
Squad Richtfunk Planung
Ziegelleite 2-4, 95448 Bayreuth
+49 921 18-2251 (Tel.)
+49 921 18-2167 (Fax)
+49 151 67830583 (mobil)
E-Mail: Annette.Koerber@telekom.de
www.telekom.de

ERLEBEN, WAS VERBINDET.

Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter:
www.telekom.de/pflichtangaben-dttechnik

GROBE VERÄNDERUNGEN FANGEN KLEIN AN – RESSOURCEN SCHONEN UND NICHT JEDE E-MAIL DRUCKEN.

Stellungnahme 4.3

Gorschlüter, Sophia

Von: Quinkert, Markus <Markus.Quinkert@autobahn.de>
Gesendet: Dienstag, 5. Oktober 2021 16:03
An: Gorschlüter, Sophia
Betreff: BP Nr. 147 Kalkbecker Heide - SN AdB, NL Westfalen

B-Plan Nr. 147 „Kalksbecker Heide“, Coesfeld
Behörden- u. Trägerbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Ihr Schreiben vom 20.09.2021
Ihr Zeichen 29036

Sehr geehrte Frau Gorschlüter,

Belange einer Bundesautobahn sind hier nicht betroffen. Aufgrund der Nähe zur B 525 ist der Landesbetrieb Straßenbau NRW zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.
Markus Quinkert

Die Autobahn GmbH des Bundes
Niederlassung Westfalen
Otto-Krafft-Platz 8 · 59065 Hamm

Markus Quinkert
Recht - Planungen Dritter
M +49 162 23 98 306
T +49 2381 912 443
F +49 2381 912 370
markus.quinkert@autobahn.de
www.autobahn.de

Geschäftsführung Stephan Krenz (Vorsitzender) ·
Gunther Adler · Anne Rethmann
Aufsichtsratsvorsitz Dr. Michael Güntner
Sitz Berlin · AG Charlottenburg · HRB 200131 B

Die Autobahn GmbH des Bundes
Rechtsform GmbH
Sitz Friedrichstr. 71, 10117 Berlin · AG Charlottenburg · HRB 200131 B
Geschäftsführung Stephan Krenz, Gunther Adler, Anne Rethmann
Aufsichtsratsvorsitzender Dr. Michael Güntner

Vertraulichkeitshinweis

Diese Nachricht und jeder etwaig uebermittelte Anhang beinhalten vertrauliche Informationen und sind nur fuer die Personen oder Unternehmen bestimmt, an welche sie tatsaechlich gerichtet sind. Sollten Sie nicht der bestimmungsgemaesse Empfaenger sein, weisen wir Sie darauf hin, dass die Verbreitung, das (auch teilweise) Kopieren sowie der Gebrauch der empfangenen E-Mail und der darin enthaltenen Informationen verboten sind und

gegebenenfalls Schadensersatzpflichten auslösen können. Sollten Sie diese Nachricht aufgrund eines Uebermittlungsfehlers erhalten haben, bitten wir Sie, den Absender unverzüglich hiervon in Kenntnis zu setzen. Sicherheitswarnung: Bitte beachten Sie, dass das Internet kein sicheres Kommunikationsmedium ist. Obwohl wir im Rahmen unseres Qualitätsmanagements und der gebotenen Sorgfalt Schritte eingeleitet haben, um einen Computervirenbefall weitestgehend zu verhindern, können wir wegen der Natur des Internet das Risiko eines Computervirenbefalls dieser E-Mail nicht ausschließen.

Confidentiality note

This notice and any attachments which are transmitted contain confidential information and are intended only for the persons or companies to whom they are actually addressed. If you are not the intended recipient, please note that the distribution, copying (even partial) and use of the received e-mail and the information contained in the e-mail are prohibited and may result in a possible liability for damages. Should you have received this message due to a transmission error, we ask you to inform the sender immediately.

Safety warning: Please note that the Internet is not a safe means of communication or form of media. Although we are continuously increasing our due care of preventing virus attacks as a part of our Quality Management, we are not able to fully prevent virus attacks as a result of the nature of the Internet.

Hinweis zur Datenverarbeitung / Link to data protection policy: <https://www.autobahn.de/datenschutz>



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 44025 Dortmund

Stadtverwaltung Coesfeld
Fachbereich Planung
Markt 8
48653 Coesfeld

Per E-Mail an sophia.gorschlueter@coesfeld.de

Stadt Coesfeld, Bebauungsplan Nr. 147 „Kalksbecker Heide“
Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB

Schreiben (E-Mail) SWO-Vermessung, Borken, vom 20.9.2021 – 29036

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem o.a. Bebauungsplan gebe ich aus bergbehördlicher Sicht folgende Hinweise:

Der o.g. Planungsbereich liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Coesfeld“ im Eigentum des Landes NRW. Aus wirtschaftlichen und geologischen Gründen ist in den Bergwerksfeldern, die im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen stehen, auch in absehbarer Zukunft nicht mit bergbaulichen Tätigkeiten zu rechnen.

In den hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich des Plangebietes auch heute noch einwirkungsrelevanter Bergbau nicht verzeichnet.

Über die vorstehenden Hinweise hinaus bestehen zu der Planung keine Anregungen oder Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gez. Andreas Mennekes

**Abteilung 6 Bergbau
und Energie in NRW**

Datum: 11. Oktober 2021
Seite 1 von 1

Aktenzeichen:
65.52.1-2021-601
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Andreas Mennekes
andreas.mennekes@bezreg-
arnsberg.nrw.de
Telefon: 02931/82-3665
Fax: 02931/82-40460

Dienstgebäude:
Goebenstraße 25
44135 Dortmund

Hauptsitz / Lieferadresse:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr
13:30 – 16:00 Uhr
Fr 08:30 – 14:00 Uhr

Landeshauptkasse NRW
bei der Helaba:
IBAN:
DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC: WELADED

Umsatzsteuer ID:
DE123878675

Informationen zur Verarbeitung
Ihrer Daten finden Sie auf der
folgenden Internetseite:
[https://www.bra.nrw.de/themen/d/
/datenschutz/](https://www.bra.nrw.de/themen/d/datenschutz/)

Bezirksregierung Münster • 48128 Münster

Schemmer-Wülfing-Otte
Alter Kasernenring 12
46325 Borken

13.10.2021
Seite 1 von 2

Aktenzeichen:
52.00.12-003/2021.0022

Bebauungsplan Nr. 147 "Kalksbecker Heide"
Behörden- und Trägerbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Ihr Schreiben vom 20.09.2021 - Az.: 29036 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Zuge der o.g. Änderungen sollen Böden, vollständig durch Überbauung versiegelt und damit zerstört werden.

Dagegen bestehen beim Dez. 52 Bedenken.

Begründung:

Neuversiegelungen sind unbedingt zu vermeiden. Es ist sorgfältig zu prüfen, welche Alternativflächen innerorts und insbesondere auf Altlasten(verdachts)flächen in Anspruch genommen werden können.

In § 1 LBodSchG NRW ist ausgeführt, dass Böden besonders zu schützen sind, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktionen nach § 2 Abs. 2 des BBodSchG in besonderem Maße erfüllen. Generell ist mit dem Schutzgut Boden schonend umzugehen und Neuversiegelungen sind zu vermeiden. Jeder unversiegelte (auch nicht besonders schutzwürdige Boden) Boden erbringt Leistungen für den Naturhaushalt. Auch im Zuge der Klimaerwärmung spielen unversiegelte Böden eine wichtige Rolle, in dem sie während Hitzeperioden eine Kühlleistung erbringen sowie bei heutzutage vermehrt auftretenden Starkregenereignissen als Wasserspeicher dienen. Die Klimafunktion des Bodens geht durch Versiegelung und Bebauung vollständig verloren.

Insbesondere der Umbruch von landwirtschaftlichen und bewaldeten Flächen bedeutet einen Verlust sehr wichtiger Bereiche, die sowohl Beitrag zum Klimaschutz leisten als auch als Kohlenstoffspeicher und Kohlenstoffsenke fungieren.

Auskunft erteilt:
Lisa Martín Fernández
Tanja Hirsing
Durchwahl:
+49 (0)251 411-1696 / 4804
Telefax:
+49 (0)251 411-84139
Raum: N 4033 / N 4018
E-Mail:
Lisa.MartinFernandez
@brms.nrw.de

**Bitte verwenden Sie
ausschließlich die geänderte
Post- und Lieferanschrift:**
Bezirksregierung Münster
48128 Münster

Dienstgebäude:
Albrecht-Thaer-Str. 9
48147 Münster
Telefon: +49 (0)251 411-0
Telefax: +49 (0)251 411-82525
Poststelle@brms.nrw.de
www.brms.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Vom Hbf Buslinie 17
Haltestelle Bezirksregierung II
(Albrecht-Thaer-Str.)
Mit der DB Richtung
Gronau oder Rheine
bis Haltepunkt „Zentrum Nord“

Grünes Umweltschutztelefon:
+49 (0)251 411 – 3300



Vor dem Hintergrund des Verlusts der positiven Klimafunktionen des Änderungsbereichs verweise ich auf das Arbeitsblatt 29 des LANUV https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuvpubl/4_arbeitsblaetter/arbla29/LANUV-Arbeitsblatt%2029_web.pdf und empfehle die Berücksichtigung der Handlungsempfehlungen.

Seite 2 von 2

Lässt sich eine Inanspruchnahme nicht vermeiden, kann eine Teilkompensation durch grundbuchgesicherte Absicherung nachweislich gleichwertiger Böden oder durch fachgerechte Dokumentation der beanspruchten Böden erreicht werden. Das HLNUG bietet für die praktische Umsetzung eine Arbeitshilfe "Kompensation des Schutzgutes Boden in der Bauleitplanung nach BauGB" an.

Darüber hinaus weise ich bzgl. der baulichen Ausführungen darauf hin, dass beispielsweise Rasengittersteine für Parkplätze und Wege zur Anwendung kommen sollten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gez. Tanja Hirsing

Hinweise zum Datenschutz:
<https://www.brms.nrw.de/de/datenschutz/52/index.html>

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist daher ohne Unterschrift gültig.

Stellungnahme 4.6

Schulte, Torben

Von: Rolf.Froning@strassen.nrw.de
Gesendet: Montag, 25. Oktober 2021 14:14
An: Schulte, Torben
Cc: Andreas.Wies@strassen.nrw.de
Betreff: AW: B-Plan. Nr. 147 "Kalksbecker Heide", Coesfeld, ergänzende Anfrage zur Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrter Herr Schulte.

Gegen die befristete Festsetzungsnummer 17 bestehen in dieser Form keine Bedenken. Der Beginn der durch die Baustellenzufahrt ausgeübten Sondernutzung kann auf Antrag auch vor Rechtskraft des Bebauungsplanes erfolgen.

Der Zeitraum von bis zu 3 Jahren ist erfahrungsgemäß für die Erschließungsmaßnahmen und einen Großteil der Bauvorhaben ausreichend. Für diesen überschaubaren Zeitraum können die Beeinträchtigungen, die durch die Baustellenzufahrt entstehen, an der Bundesstraße hingenommen werden. Ob eine Verlängerung für einen weiteren kurzen Zeitraum in Betracht kommen kann, ist insbesondere von dem Verkehrsgeschehen und möglichen Ausbauprojekten an der Bundesstraße abhängig. Zum jetzigen Zeitpunkt kann hierzu keine konkrete Aussage getroffen werden.

Mit freundlichen Grüßen

I. A.

Rolf Froning

Landesbetrieb Straßenbau NRW

Regionalniederlassung Münsterland

Sachgebietsleiter Anbau/Sondernutzung/Recht/Planungen Dritter

Wahrkamp 30

48653 Coesfeld

Telefon: 02541/742-190

Fax: 02541/742-189

E-Mail: rolf.froning@strassen.nrw.de

Stellungnahme 4.7

Schulte, Torben

Von: Andreas.Wies@strassen.nrw.de
Gesendet: Dienstag, 26. Oktober 2021 13:42
An: Schulte, Torben
Cc: Hubertus.Ebbeskotte@strassen.nrw.de; Rolf.Froning@strassen.nrw.de; Angelika.Relt@strassen.nrw.de
Betreff: AW: B-Plan Kalksbecker Heide, Coesfeld, Schallschutzwand

Sehr geehrter Herr Schulte,

die Lärmschutzwand hat eine Höhe von > 4,50 m. Sie zählt dadurch zu den einsturzgefährdenden Bauwerke und unterliegt der Gefährdungsstufe 1 gemäß den Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (RPS 2009) . Für die Gefährdungsstufe 1 ist der erweiterte Abstand AE anzusetzen. Gemäß Bild 3 der RPS beträgt der kritische Abstand AE bei der zulässigen Geschwindigkeit = 11m.

Da die Lärmschutzwand aus Gabionen sich innerhalb dieses Abstandes befindet ist die Aufstellung einer Schutzeinrichtung (TYP H2) erforderlich.

Die Kosten für die Aufstellung und spätere Unterhaltung (Ablösekosten) der Schutzeinrichtung trägt die Stadt. Weiterhin ist dafür eine Schriftwechselvereinbarung zwischen der Stadt Coesfeld und der Straßenbauverwaltung abzuschließen.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Wies

Landesbetrieb Straßenbau NRW
Regionalniederlassung Münsterland
Wahrkamp 30
48653 Coesfeld

Tel.: 02541/ 742 - 108

Fax: 02541 / 742 - 271

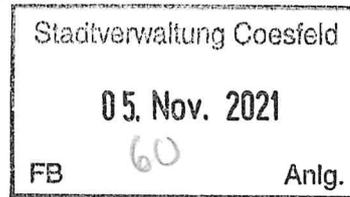
E-Mail: andreas.wies@strassen.nrw.de



Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Regionalniederlassung Münsterland
Postfach 1641 · 48636 Coesfeld

Regionalniederlassung Münsterland

Stadtverwaltung Coesfeld
Fachbereich Planung
Markt 8
48653 Coesfeld



Kontakt: Andreas Wies
Telefon: 02541- 742 - 108
Fax: 02541 - 742 - 271
E-Mail: andreas.wies@strassen.nrw.de
Zeichen: 54.03.06/Coesfeld/62/ML/4403
(Bei Antworten bitte angeben.)
Datum: 02.11.2021

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 147 „Kalsbecker Heide“ in Coesfeld

Behörden- und Trägerbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Schreiben vom Ing.-Büro Schemmer-Wülfing-Otte vom 20.09.2021

Lage: B 525, Abschnitt 14, von Station 1,000 bis Station 1,460

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die o.g. Planvorhaben soll die Möglichkeit zur Ausweisung einer Wohnbaufläche für Ein-bis Zweifamilienhäuser geschaffen werden. Die Erschließung des geplanten Baugebietes erfolgt über rückwärtig gelegene Stadtstraßen.

Aus Sicht der Regionalniederlassung Münsterland bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes keine grundsätzlichen Bedenken.

Der Bebauungsplan sieht entlang der B 525 die Errichtung einer 5m hohen Lärmschutzwand vor. Der Abstand der Lärmschutzwand zum bituminös befestigten Fahrbahnrand der B 525 variiert dabei zwischen 5,50 m und 7,70 m.

Die Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (RPS 2009) sieht bei dieser Konstellation (zul. Geschwindigkeit bis 100 km/h / Abstand zwischen Fahrbahnrand und Lärmschutzwand < 11 m / Lärmschutzwandhöhe > 4,50 m) die Aufstellung einer Schutzeinrichtung (Typ H 2) entlang der B 525 vor.

Ich weise darauf hin, dass für die Aufstellung der Schutzeinrichtung auf Straßengebiet der Abschluss einer Schriftwechselvereinbarung zwischen der Stadt Coesfeld und der Straßenbauverwaltung erforderlich ist. Die Gesamtkosten für die Aufstellung und der späteren Unterhaltung (Ab-löse) der Schutzeinrichtung gehen dabei zu Lasten der Stadt Coesfeld.

Die Anfangs –und Endkonstruktion der Lärmschutzwand in den Brückenbereichen ist mit der Straßenbauverwaltung abzustimmen.

Weiterhin weise vorsorglich darauf hin, dass evtl. Ansprüche auf aktiven oder passiven Lärmschutz gegenüber dem Straßenbaulastträger der B 525 nicht geltend gemacht werden können, da die Aufstellung des B-Planes in Kenntnis der Straße durchgeführt wird.

Weitere Anregungen werden zu den o.g. Planverfahren seitens der Regionalniederlassung Münsterland nicht vorgetragen.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'H. Ebbeskotte', written over a light blue horizontal line.

Hubertus Ebbeskotte



FREUNDE DER ERDE

**Bund für Umwelt
und Naturschutz
Deutschland LV NW e.V.**

Absender dieses
Schreibens

**Stadtverwaltung Coesfeld
Fachbereich Planung**

Markt 8

48653 Coesfeld

per Email an: sophia.gorschlueter@coesfeld.de

J. Schäpers
Klinkenhagen 52
48653 Coesfeld
Tel.: 02541 / 88219

Datum: 04.11.2021

**Bebauungsplan Nr. 147 „Kalksbecker Heide“
in Coesfeld
Behörden- und Trägerbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Im Rahmen der Trägerbeteiligung nehmen der BUND e.V. und der NABU, Kreisgruppen Coesfeld zu den im Internet bereit gestellten Unterlagen wie folgt Stellung.

Zu den Festsetzungen in Blatt 2 des B-Plan Entwurfes

Zu Spielplatz, Nr.: 11:

Bei der Wahl der anzupflanzenden Baumarten soll die GLA Straßenbaumliste berücksichtigt. Diese Liste enthält überwiegend nicht einheimische bzw. durch Züchtung stark veränderte Baumarten und ist u. E. wenig geeignet den Verlust der großen einheimischen Baumarten zu kompensieren. Der Standort auf dem Spielplatz stellt darüber hinaus keine so hohen Ansprüche an die Robustheit der Baumarten. Wir empfehlen daher nur einheimische standortgerechte Arten zu verwenden, die auch einen hohen Wert für Insekten haben, wie z.B. Stieleiche, Salweide, Feldahorn und Winterlinde.

Zu Grundstücksbäume, Nr.: 15:

Die Festsetzung wird als Maßnahme gegen den Verlust der Artenvielfalt begrüßt, ist aber nur dann sinnvoll, wenn die Erhaltung der Bäume langfristig kontrolliert wird. Bei der Größe der Grundstücke wird auch ein Baum 2. Ordnung schnell unerwartet groß und wird dann beseitigt. Außerdem sollten bei den Obstbäumen auch Halbstämme zugelassen werden, die einen nicht so großen Platzbedarf haben.

Zu Einfriedungen, Nr.: 24

Auch die Festsetzung, dass Einfriedungen nur mit einheimischen Heckenpflanzen zu erfolgen haben, ist sehr zu begrüßen, um Nahrungs- und Nisthabitate für heimische Arten bereit zu stellen. Aber auch diese Festsetzung ist nur sinnvoll, wenn diese sie z.B. in den Grunderwerbsunterlagen als Verpflichtung verankert wird und eine langjährige Kontrolle eingeplant wird. (siehe auch Anregung hierzu unten). Um den Bedürfnissen nach immergrünen Einfriedungen entgegen zu kommen sollten auch Stechpalme (*Ilex aquifolium*) und Eibe (*Taxus baccata*) in die Liste der geeigneten Arten aufgenommen werden.

Zu 6 Entwässerung, 6.1. Überflutungsschutz

Es sollten Möglichkeiten geprüft werden, die Dachentwässerung möglichst auf den Grundstücken zu versickern. Die Erschließungsstraßen sollten aus versickerungsfähigem Material bestehen.

Zu 10 Energieeffizienz / Klimaschutz

Dieses Kapitel enthält bedauerlicherweise nur Empfehlungen. Es sollten alle Möglichkeiten geprüft werden, Klimaschutz konsequent umzusetzen. Dazu müsste zunächst einmal der Empfehlung des Energiekonzeptes gefolgt werden und für alle Dachflächen der Hauptgebäude der Einsatz von Photovoltaikanlagen verbindlich vorgeschrieben werden. Außerdem sollte für die Gebäude ein Energiestandard von mindesten KfW 55 verbindlich vorgeschrieben werden. Alle Möglichkeiten einer finanziellen Förderung sollten den Bauwilligen offensiv dargestellt werden.

Zu 11 Außenanlagengestaltung

Versickerungsfähige Pflasterungen oder andere versickerungsfähige Beläge für Wege und Plätze sind verbindlich festzulegen.

Zu 12 Insektenfreundliche Beleuchtung

Auch diese Vorgabe findet unsere Unterstützung, wenn sie verbindlich für jeden einzelnen Bauwilligen festgeschrieben und bei Fertigstellung überprüft werden.

Konzept zur Überprüfung der Auflagen zugunsten der Umweltverträglichkeit und des Klimaschutzes

Hierzu wird angeregt, ein langfristig ausgelegtes Konzept zu erstellen. Vor dem Grunderwerb sollte jeder Bauwillige individuell zu den verbindlichen Auflagen beraten und schriftlich informiert werden. In der Bauphase sollte eine „ökologische Baubegleitung“ stattfinden, bei der die ökologischen Auflagen bei der Umsetzung begleitet werden. Schließlich sind die Auflagen bei der Bauabnahme und 3 - 5 Jahre nach Fertigstellung auf Erfüllung hin zu überprüfen.

Zu 15 Externe Ausgleichsmaßnahmen

Nach der Eingriffsregelung im Bundesnaturschutzgesetz sind nicht vermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft vor Ort auszugleichen. Als ausgeglichen gilt ein Eingriff, wenn die Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt ist. Diese Regelung zielt darauf ab, einen Ausgleich oder eine Kompensation möglichst ortsnah zum Eingriff auszugleichen. Insofern sind die drei im Kreis Borken vorgesehenen Ersatzmaßnahmen wegen ihrer abseitigen Lage ungeeignet. Stattdessen wird vorgeschlagen, die in beigefügten Karten dargestellten Flächen im Stadtgebiet Coesfeld auf die Umsetzung ähnlicher Maßnahmen hin zu überprüfen. Es wird darum gebeten, die Karten nur für den internen Gebrauch zu verwenden und nicht zu veröffentlichen.

Darüber hinaus sind in den Unterlagen keine Ausführungen dazu enthalten, welche Maßnahmen vorgesehen sind, das Regenrückhaltebecken so zu gestalten, dass es dem zugesprochenen Kompensationszweck erfüllt. Dazu wird angeregt, dass mindestens drei Kleingewässer für Wasserinsekten und Amphibien angelegt werden, von denen eines ständig wasserführend sein sollte. Die Böschungen sollten - bis auf eine Steilböschung als möglicher Bruthabitat für den Eisvogel - möglichst flach gestaltet werden. Nährstoffreicher Oberboden ist möglichst zu entfernen.

Mit freundlichen Grüßen

für den BUND e.V.
Gez. J. Schäpers

für den NABU e.V.
Gez. R. Averkamp

Anlagen: vier Kartenausschnitte

Kreis Coesfeld, 48651 Coesfeld

Stadt Coesfeld
Fachbereich Planung
Markt 8
48653 Coesfeld

Hausanschrift Friedrich-Ebert-Straße 7, 48653 Coesfeld
Postanschrift 48651 Coesfeld
Abteilung 53 - Gesundheitsamt
Auskunft Herr Benning
Raum Nr. 12, Gebäude 3,
Telefon-Durchwahl 02541 / 18-5408
Telefon-Vermittlung 02541 / 18-0
Fax 02541 / 18-
E-Mail sven.benning@kreis-coesfeld.de
Internet www.kreis-coesfeld.de

Datum 10.11.2021

Aufstellung Bebauungsplan Nr. 147 „Kalksbecker Heide“ in Coesfeld

Die Planungsunterlagen haben im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§4 Abs. 2 BauGB) und im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§3 Abs. 2 BauGB) vorgelegen und wurden hinsichtlich gesundheitlicher Belange geprüft.

Die durch das Sachverständigenbüro Richter & Hüls in der Schalltechnischen Untersuchung vom 09.07.2020 empfohlenen aktiven und passiven Schallschutzmaßnahmen entlang der Bundesstraße 525 können aus Gründen des vorbeugenden Gesundheitsschutzes beachtet werden.

Seitens des Gesundheitsamtes bestehen keine weiteren Bedenken.

im Auftrag


Benning

Kreis Coesfeld, 48651 Coesfeld

Stadt Coesfeld
Fachbereich Planung
Frau Gorschlüter
Markt 8

48653 Coesfeld

Hausanschrift Friedrich-Ebert-Straße 7, 48653 Coesfeld
Postanschrift 48651 Coesfeld
Abteilung 01 - Büro des Landrates
Geschäftszeichen
Auskunft Frau Stöhler
Raum Nr. 131a, Gebäude 1
Telefon-Durchwahl 02541 / 18-9111
Telefon-Vermittlung 02541 / 18-0
Fax 02541 / 18-
E-Mail Martina.Stoehler@kreis-coesfeld.de
Internet www.kreis-coesfeld.de
Datum 11.11.2021

Aufstellung des Bebauungsplanes „Kalksbecker Heide“

Hier: Behörden- und Trägerbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Frau Gorschlüter,

zu dem o.g. Verfahren nimmt der Kreis Coesfeld wie folgt Stellung:

Stellungnahme 4.11

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes „Kalksbecker Heide“ bestehen aus Sicht der **Unteren Bodenschutzbehörde** grundsätzlich keine Bedenken.

Der vorgelegte Umweltbericht dokumentiert hinsichtlich des vorsorgenden Bodenschutzes, dass die Planung erhebliche Auswirkungen auf den Boden nach sich zieht. Durch die mit der Planung verbundene umfangreiche Flächenversiegelung kommt es zum gravierenden Verlust von Bodenfunktionen und von schutzwürdigen Böden.

Nach der „Karte der schutzwürdigen Böden NRW (BK50)“ des Geologischen Dienstes NRW liegt im Plangebiet ein sehr schutzwürdiger Boden vor. Dabei handelt es sich um „Plaggenesch“ mit regional hoher Bodenfruchtbarkeit. Dieser Boden ist „Archiv der Natur- und Kulturgeschichte“ und erfüllt durch diese Bodenfunktion – gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 Bundesbodenschutzgesetz – in besonderem Maß Leistungen im Naturhaushalt.

Die Erheblichkeit der Auswirkungen im Hinblick auf die Lebensraumfunktion für Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit wurde aus Sicht der Unteren Bodenschutzbehörde bei der Beschreibung und Ermittlung sowie bei der Kompensation ausreichend berücksichtigt.

Die Schutzwürdigkeit des Bodens wird in der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung mit einem zusätzlichen Faktor von 0,5 Ökopunkten berücksichtigt.

Es wird vorausgesetzt, dass im Rahmen der Bauleitplanung die damit befassten Stellen die Vorgaben des § 4 (2) Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) und des § 1 a (2) Baugesetzbuch

Konten der Kreiskasse Coesfeld

Sparkasse Westmünsterland
VR-Bank Westmünsterland eG

IBAN DE54 4015 4530 0059 0013 70
IBAN DE68 4286 1387 5114 9606 00

Sie erreichen uns ...

Mo - Do 8.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Fr 8.30 - 12.00 Uhr
und nach Terminabsprache

(BauGB) in hohem Maß berücksichtigt haben, um eine vorrangige Nutzung von bereits versiegelten, sanierten, baulich veränderten oder bebauten Flächen und somit einen sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden zu gewährleisten.

Stellungnahme 4.12

Gegen das Planvorhaben werden aus den Belangen des **Immissionsschutzes** keine Bedenken angemeldet. Weitere Anregungen werden nicht vorgetragen.

Stellungnahme 4.13

Laut Aufgabenbereich **Niederschlagswasserbeseitigung** wurden das Entwässerungskonzept und die erforderlichen wasserrechtlichen Anträge am 04.06.2020 beim Abwasserwerk der Stadt Coesfeld abgestimmt.

Stellungnahme 4.14

Die **Untere Naturschutzbehörde** stimmt dem Kompensationskonzept zu. Die Umsetzung der Maßnahmen sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Borken durchzuführen.

Hinweis 1:

Die Benutzung des Grundwassers durch den Betrieb einer Wärmepumpe mit Erdwärmenutzung bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Ein entsprechender Antrag ist rechtzeitig beim Kreis Coesfeld, Abteilung 70 – Umwelt / Wasserwirtschaft, 48651 Coesfeld einzureichen. Entsprechende Merkblätter sind auf der Homepage des Kreises (www.kreis-coesfeld.de) unter der Rubrik Serviceportal abrufbar oder können unter Tel. 02541 / 18-7330 oder 02541 / 18-7312 angefordert werden.

Hinweis 2:

Die Wasserversorgung der Einzelgrundstücke sollte vorrangig durch Anbindung an das öffentliche Netz erfolgen. Sollten im Einzelfall Eigenwasserversorgungsanlagen in Betracht gezogen werden, so sind diese in wasserrechtlicher Hinsicht mit der Unteren Wasserbehörde des Kreises Coesfeld abzustimmen.

Hinweis 3:

Sollte im Rahmen der Bauarbeiten eine bauzeitliche Wasserhaltung (Grundwasserabsenkung) erforderlich werden, ist diese vorab mit der Unteren Wasserbehörde des Kreises Coesfeld (Herr Aufderhaar, Tel. 02541 / 18-7330) abzustimmen.

Stellungnahme 4.15

Laut Aufgabenbereich **Oberflächengewässer** soll das anfallende Niederschlagswasser in das vorhandene HRB Kalksbecker Bach eingeleitet werden. Hierzu soll das Becken um ca. 1.700 cbm erweitert werden. Für die Erweiterung ist ein wasserrechtliches Verfahren gem. § 68 WHG erforderlich. Das Verfahren wurde mit dem Abwasserwerk seinerzeit besprochen. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung der UVP-Pflicht hat stattgefunden mit dem Ergebnis, dass keine UVP erforderlich ist. Die eigentlichen Genehmigungsanträge gem. § 68 WHG stehen noch aus.

Stellungnahme 4.16

Aus **brandschutztechnischer Sicht** bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 147 „Kalksbecker Heide“ keine Bedenken.

Hinweise:

Die im Bebauungsplan festgelegte Löschwassermenge von 96 m³/h über 2 Stunden wird als ausreichend eingestuft.

Aus der Trinkwasserversorgung können gemäß Bebauungsplan 48 m³/h über 2 Stunden bereitgestellt werden. Der Löschwasserbereitstellung des Differenzbetrages von weiteren 48 m³/h über 2 Stunden (= 96 m³) durch einen oder mehrere unterirdische Löschwasserbehälter ergänzend zur städtischen Sammelwasserversorgung stimme ich aus brandschutztechnischer Sicht zu.

Die erdgedeckten Löschwasserbehälter müssen der DIN 14230 genügen und über frostsichere Löschwasserentnahmeeinrichtungen (A-Sauganschluss) nach DIN 14244 verfügen. Die Sauganschlüsse müssen mit Fahrzeugen der Feuerwehr anfahrbar und ungehindert nutzbar sein und sich im Bereich von Feuerwehrbewegungsflächen befinden. Feuerwehrbewegungsflächen können öffentliche Verkehrsflächen sein, sofern diese mit geeigneten Maßnahmen dauerhaft freigehalten werden. Die Feuerwehrbewegungsflächen sind entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (Befestigung, Radian, Breiten, Aufstellplätze, usw.) zu erstellen.

Details zur endgültigen Lage der unterirdischen Löschwasserbehälter, der Löschwasserentnahmeeinrichtungen sowie der notwendigen Feuerwehrbewegungsflächen sind mit der Brandschutzdienststelle des Kreises Coesfeld und der Feuerwehr Coesfeld abzustimmen.

Sind verkehrsberuhigte Maßnahmen vorgesehen, so sind sie so zu planen, dass der Einsatz von Fahrzeugen der Feuerwehr und des Rettungsdienstes nicht eingeschränkt oder behindert wird.

Stellungnahme 4.17

Die Abteilung **Straßenbau** gibt folgenden Hinweis:

Im Bereich der neuen Bebauung am Kalksbecker Weg zwischen Haus-Nr.130 und geplanter Zufahrt zum Baugebiet reicht aufgrund der Anordnung der notwendigen Querungshilfe die Restbreite der Nebenanlagen nicht mehr aus, um einen Gehweg mit Mindestbreite herzustellen. Für die zukünftigen Anwohner, insbesondere für die Kinder, stellt dies eine Gefahr dar. Die dort entstehenden Grundstücke/Baugrenzen sollten im Zuge des B.Plan Verfahrens so angepasst werden, dass die erforderliche Mindestgehwegbreite dort eingehalten wird.

Da die Stadt Coesfeld beabsichtigt, die zulässige Höchstgeschwindigkeit in diesem Bereich des Kalksbecker Weges auf 30km/h zu begrenzen, könnte die Verziehung im Bereich der Querungshilfe aus Richtung Kleine Heide verkürzt werden. Dies würde einerseits der Gehwegbreite zu Gute kommen, andererseits die Geschwindigkeit reduzieren.

Da sich die Maßnahme innerhalb der OD- Grenze befindet, kann die Stellungnahme der Abteilung **Straßenbau** bezüglich des fehlenden Gehweges vor den geplanten Häusern am Kalksbecker Weg, lediglich als Hinweis betrachtet werden. Die Entscheidung, ob dort ein Gehweg erforderlich ist bzw. angeboten wird, liegt ausschließlich bei der Stadt Coesfeld.

Es wird davon ausgegangen, dass die spätere Ausführungsplanung der Querungshilfe mit dem Kreis Coesfeld abgestimmt wird.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Stöhler